



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

10. Juli 2020

Jahrgang 13

Nr. 12/2020

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 132	Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lürschau
Seite 140	Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lürschau
Seite 145	Beschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 „Weideweg West“ der Gemeinde Schuby

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lürschau

Die durch die Gemeindevertretung Lürschau am 24. Juni 2020 beschlossene Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lürschau wurde durch den Bürgermeister am 24. Juni 2020 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 10. Juli 2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrag
Hansen

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lürschau

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 24. Juni 2020 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lürschau erlassen:

Präambel:

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lürschau ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in gemeindlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird. Die Förderung in dieser Kindertageseinrichtung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

(Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.)

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lürschau.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)
- Kindertagesstättengesetz (KiTaG)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht Kindern bis zum Schuleintritt unabhängig von der Konfession zum Besuch offen.
- (2) Kinder unter drei Jahre werden mit einer Eingewöhnungsphase von zwei Wochen aufgenommen. Diese Eingewöhnungsphase dient dem sanften Übergang von der Familie in die Kindertageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet am Gruppengeschehen teilzunehmen. In Absprache mit der Kindertageseinrichtung erfolgt eine Trennung von dem Kind. Die Betreuungszeit wird individuell mit den Eltern vereinbart und soll auf die volle Betreuungszeit ausgedehnt werden können.
- (3) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet (Regelangebot). Zusätzlich bietet die Kindertageseinrichtung eine Frühbetreuung in der Zeit von 07:00 bis 07:30 Uhr sowie eine Spätbetreuung von 13:00 bis 16:00 Uhr an. Die Zusatzbetreuung wird unter dem Vorbehalt angeboten, dass mindestens fünf Kinder das jeweilige Zusatzbetreuungsangebot in Anspruch nehmen.
- (2) Eine Änderung der Öffnungszeit kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Kindergartenjahres erfolgen. Entsprechende Anträge sind in der Regel mindestens drei Monate vor Ende des vorangegangenen Kindergartenjahres schriftlich an die Leitung der Einrichtung zu stellen. Die Trägerin entscheidet nach Anhörung der Einrichtungsleitung und des Beirates.
- (3) Bei Bedarf können im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten gebührenpflichtige Sonderdienste eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderdienste ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Trägerin im Einvernehmen mit dem Beirat.
- (4) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertageseinrichtung zwei Wochen geschlossen, außerdem zwischen Weihnachten und Neujahr. Zusätzlich ist für jedes Kind von den Erziehungsberechtigten eine weitere dritte Woche zu wählen, in der das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht. Die zur Auswahl stehenden Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die genauen Schließzeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung im Beirat festgelegt und bis zum 31. Oktober für das kommende Jahr bekanntgegeben.
- (5) Aus betriebsinternen Gründen kann die Kindertageseinrichtung in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet die Trägerin im Einvernehmen mit der Leitung und Elternvertretung. Den Erziehungsberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Ist die Betreuung eines Kindes anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Erziehungsberechtigten ein Antrag auf

gesonderte Betreuung gestellt werden. Die Ausschlussfrist wird durch die Leitung ebenfalls bekannt gegeben. Dem Antrag ist in der Regel durch die Trägerin in Absprache mit der Leitung und Elternvertretung stattzugeben.

- (6) Witterungsbedingt kann die Kindertageseinrichtung geschlossen bzw. der Betrieb eingeschränkt werden. Wenn ein behördlich ausgesprochenes Fahrverbot besteht, bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. Wenn flächendeckend oder auf die Region bezogen eine Schließung der Allgemeinbildenden Schulen angeordnet wird oder eine Unwetterwarnung ausgesprochen wurde, ist mit verspäteter Öffnung und eingeschränkter Personalstärke zu rechnen. Die Erziehungsberechtigten sorgen für Begleitung ihrer Kinder auf dem Hin- und Rückweg.
- (7) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Mit der Antragstellung legen die Erziehungsberechtigten das zu nutzende Leistungsangebot (Regelangebot mit/ohne zusätzliche Angebote) fest.
Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Trägerin der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit, in der Regel entscheidet das Alter des Kindes.
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein. Bei Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Weiterhin ist ein Nachweis gem. § 20 Abs. 9 bis 14 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die vorgeschriebene Masernschutzimpfung vorzulegen. Dieser Nachweis kann z.B. wie folgt erbracht werden:
 - Impfausweis
 - Kinderuntersuchungsheft
 - ärztliches Attest

§ 6 Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Eine Abmeldung für die zusätzlich in Anspruch genommenen Angebote ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) und zum Ende eines Jahres (31. Dezember) möglich. Die Abmeldung der zusätzlichen Angebote muss von den Erziehungsberechtigten bis zum 30. Juni (bei Abmeldung zum 31. Juli) oder zum 30. November (bei Abmeldung zum 31. Dezember) schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (2) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist die Trägerin der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung schriftlich durch die Amtsverwaltung in Kenntnis gesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Trägerin.
- (4) Die Trägerin kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Trägerin bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. einer anderen aufsichtsberechtigten Person.

- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause gelassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Personal der Kindertageseinrichtung aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Trägerin der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und/oder das Kreisgesundheitsamt eingeschaltet werden.

Die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) findet durch Aushändigung des jeweils aktuellen Merkblattes statt, das zu beachten ist.

- (3) Den Mitarbeitern ist es durch die Trägerin untersagt, Medikamente zu verabfolgen und/oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in der Einrichtung zu verabfolgen.
- (4) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in der Kindertageseinrichtung vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - schriftliche Anweisung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten
 - schriftliche Einverständniserklärung der der Leitung der Kindertageseinrichtung
 - ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - unangebrochene Originalpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel

Im Einzelfall wird darauf verwiesen, die gebührenpflichtige Mitwirkung der Sozialstation Silberstedt und Umgebung e. V. in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Versicherungen

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen sind bis zum Beginn der Schulpflicht durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben.
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die die Kindertageseinrichtung während des Betriebes aus eigener Veranlassung aufsuchen, sind nicht besonders versichert. Bei Unfällen tritt die jeweils eigene Kranken- bzw. Unfallversicherung ein.
- (4) Entschädigungen können gewährt werden für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Brillen und zum Gebrauch in der Kindertageseinrichtung bestimmter Sachen, soweit der Schaden in Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstanden ist.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTa-Reform-Gesetz durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Kindertageseinrichtung.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus zwei Erziehungsberechtigten, zwei pädagogischen Kräften der Kindertageseinrichtung und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung gem. § 32 Abs. 2 KiTa-Reform-Gesetz mit, insbesondere bei der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel, der Aufstellung von

Stellenplänen, der Festsetzung der Öffnungszeiten, der Festsetzung der Gebühren und der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren erhoben. Die Elternbeiträge werden gemäß § 31 KiTa-Reform-Gesetz in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Trägerin der Einrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle ist befugt personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch Mitteilung der betroffenen Person zur Durchführung dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung der Gemeinde Lürschau in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 14. September 2016 außer Kraft.

Lürschau, 24. Juni 2020

Gemeinde Lürschau
Hans Hermann Timm
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lürschau

Die durch die Gemeindevertretung Lürschau am 24. Juni 2020 beschlossene Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lürschau wurde durch den Bürgermeister am 24. Juni 2020 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 10. Juli 2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrag
Hansen

Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lürschau

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen in den jeweils geltenden Fassungen und des § 12 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lürschau wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 24. Juni 2020 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lürschau erlassen:

§1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lürschau werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Eine alleinige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen, für die eine Zusatzgebühr erhoben wird, ist ausgeschlossen.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowohl für die Regelöffnungszeit als auch für die Früh- und Spätbetreuung (Zusatzgebühr) ergibt sich aus den Höchstsätzen des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen und wird durch jährliche Kalkulationen überprüft.

1. Die monatliche Gebühr für **ein Kind im Alter ab drei Jahren** beträgt
 - bei Inanspruchnahme der **Regelöffnungszeit** (7:30 Uhr bis 13:00 Uhr)
155,65 Euro,
 - bei Inanspruchnahme der **Frühbetreuung** (07:00 Uhr bis 07:30 Uhr)
14,15 Euro,
 - bei Inanspruchnahme der **Spätbetreuung** (13:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
je angefangene Stunde 28,30 Euro.

Eine Hinzubuchung weiterer Betreuungszeiten ist jederzeit nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.
2. Die monatliche Gebühr für **ein Kind im Alter von null bis drei Jahren** beträgt
 - bei Inanspruchnahme der **Regelöffnungszeit** (7:30 Uhr bis 13:00 Uhr)
198,27 Euro,
 - bei Inanspruchnahme der **Frühbetreuung** (07:00 Uhr bis 07:30 Uhr)
18,02 Euro,
 - bei Inanspruchnahme der **Spätbetreuung** (13:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
je angefangene Stunde 36,04 Euro.

Eine Hinzubuchung weiterer Betreuungszeiten ist jederzeit nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

3. Für ein Kind in der zweiwöchigen Eingewöhnungsphase gem. § 3 Absatz 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lürschau beträgt die Gebühr 50% der Gebühr für die Inanspruchnahme der Regelöffnungszeit für Kinder von null bis drei Jahren.
- (2) Für das Mittagessen wird **pro Mahlzeit** eine Gebühr in Höhe von **2,70 Euro** erhoben.
- (3)
1. Gebührenschuldner, die selbst oder deren Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vieren Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind auf Antrag vollständig von der Zahlung der Gebühren nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 befreit.
 2. Gebührenschuldner mit geringem Einkommen sind von der Zahlung der Gebühren nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 befreit bzw. erhalten eine Ermäßigung auf diese Gebühren. Hierzu erfolgt die Feststellung der zumutbaren Belastung der Gebührenschuldner entsprechend der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII.

Wenn das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt, erfolgt eine Befreiung von den Gebühren nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 in voller Höhe. Wenn das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, erfolgt eine Ermäßigung der Gebühr in der Höhe, dass den Gebührenschuldner nach Abzug der geschuldeten Gebühr mindestens 50% des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt.
 3. Der Ermäßigungsantrag hat gemäß Formvordruck zu erfolgen. Dieser ist von dem Gebührenpflichtigen über das Sozialzentrum Schleswig-Umland vorzulegen, das die Anspruchsvoraussetzungen überprüft. Das Sozialzentrum Schleswig-Umland stellt eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.
 4. Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite gebührenpflichtige Kind auf Antrag die Gebühr nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 zur Hälfte und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind vollständig herabgesetzt. Die Geschwisterermäßigung wird vorrangig gewährt, im Anschluss kann noch eine einkommensabhängige Prüfung nach Absatz 3 Ziffer 1 und 2 erfolgen.
- (4) Die monatliche Gebühr für Kinder im Alter von null bis drei Jahren verringert sich auf die monatliche Gebühr für Kinder über drei Jahren mit Vollendung des dritten

Lebensjahres am ersten Tag eines Monats noch im gleichen Monat, andernfalls im darauffolgenden Monat.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung

Die Gebührenschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lürschau verwiesen.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Trägerin der Einrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle ist befugt personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die personenbezogenen Daten werden durch Mitteilung der betroffenen Person zur Durchführung dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung des Kindergartens in der Gemeinde Lürschau in der Fassung der 14. Nachtragssatzung vom 04. Dezember 2019 außer Kraft.

Lürschau, den 24. Juni 2020

Gemeinde Lürschau
Hans Hermann Timm
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schuby

Beschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 „Weideweg West“ der Gemeinde Schuby

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 11.05.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 „Weideweg West“ der Gemeinde Schuby für das Gebiet zwischen der Husumer Straße (B 201) und des Weideweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Silberstedt, den 10.07.2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

